

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 163/11 B

L 5 AS 83/11 (LSG Hamburg)
S 32 AS 60/09 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2012 durch den Richter
D r . B e c k e r als Vorsitzenden, die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l
sowie die ehrenamtlichen Richter H o c h m a n n - S i e b e n e i c k und Dr.
O m a g b e m i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 18. Juli 2011 wird zurückgewiesen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das
Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 18. Juli 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und ihm Rechtsanwalt T. , H. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt mit einem im Mai 2008 gestellten Antrag im Rahmen der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) rückwirkend ab dem 1.1.2005 die Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung wegen einer bei ihm diagnostizierten Diabetes mellitus Typ II.
- 2 Die gegen die ablehnenden Bescheide des Beklagten erhobene Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) und beantragt zugleich Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung der Nichtzulassungsbeschwerde.
- 4 Der Kläger hält den Rechtsstreit für grundsätzlich bedeutsam und formuliert die Rechtsfrage: "Steht es mit dem Gesetz bzw. der Intention des Gesetzgebers im Einklang, wenn bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen mit Vollkost ernähren sollten, die Kosten einer nicht nach den Strukturprinzipien des Statistikmodells ermittelten Vollkost mit den im Regelsatz enthaltenen Kosten für Ernährung mit dem Grundgedanken verglichen werden, dass die Vollkost alle Bedarfe abdeckt, die auch durch den im Regelsatz enthaltenen Anteil für Ernährung abgedeckt werden, und in der Folge ein Mehrbedarf nicht festgestellt wird?"
- 5 Weiterhin macht der Kläger einen Verfahrensmangel geltend, er rügt die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil das LSG in seiner Begründung auf die Ernährungsempfehlungen für Diabetiker 2000 der European Association for the Study of Diabetes (EASD) Bezug genommen habe, ohne dass er sich dazu äußern könne.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unbegründet.
- 7 Dem Rechtsstreit kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die von dem Kläger aufgeworfene Rechtsfrage ist in einem Revisionsverfahren nicht klärungsbedürftig und kann daher nicht zur Zulassung der Revision führen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 f). Die Klärungsbedürftigkeit ist insbesondere dann zu verneinen, wenn eine Rechtsfrage bereits höchststrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65) oder wenn sich aus anderen



Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage ergeben (vgl. Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl. 2011, IX. Kapitel, RdNr 66; Kummer, *Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 2. Aufl. 2009, XI., RdNr 314).

- 8 Ausgehend von diesen Grundsätzen hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung, weil sich bereits aus den vom Kläger selbst zitierten Urteilen des BSG (*Urteil vom 27.2.2008 - B 14/7b AS 32/06 R - BSGE 100, 83, 89 f = SozR 4-4200 § 20 Nr 6 und Urteil vom 27.2.2008 - B 14/7b AS 64/06 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 2*) die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung nach § 21 Abs 5 SGB II ergeben. In weiteren Entscheidungen ist ausgeführt worden, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 21 Abs 5 SGB II nur vorliegen, wenn eine oder mehrere Erkrankungen eine kostenaufwändige Ernährung bedingen (*BSG Urteil vom 15.4.2008 - B 14/7b AS 58/06 R - SozR 4-4200 § 9 Nr 5; vgl. auch Urteil vom 24.2.2011 - B 14 AS 49/10 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 10*). Demgegenüber hat der Kläger im vorliegenden Verfahren keine medizinisch begründeten tatsächlichen Mehrkosten für besondere Ernährung geltend gemacht. Aus der Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde ergibt sich, dass der Kläger letztlich anstrebt, dass ihm aufgrund individueller Umstände über den Regelsatz hinaus weitere Leistungen bewilligt werden. Das BSG hat aber bereits entschieden, dass auf die Gewährung eines individuell angemessenen Bedarfs für Ernährung kein Anspruch besteht (*Urteil vom 10.5.2011 - B 4 AS 100/10 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 12*). In dieser Entscheidung wird auch ausdrücklich dargelegt, dass für die allgemeine Kritik, eine ausgewogene Ernährung sei aus dem Regelsatz nicht zu finanzieren, § 21 Abs 5 SGB II keinen Auffangtatbestand darstellt. Darüber hinaus wird in dem genannten Urteil auf das Urteil des erkennenden Senats vom 18.6.2008 (*B 14 AS 22/07 R - BSGE 101, 70, 76 f = SozR 4-4200 § 11 Nr 11 S 65 f*) Bezug genommen und hervorgehoben, dass eine abweichende Bedarfsermittlung neben den Regelsätzen nicht in Betracht komme, was auch dem Sinn und Zweck entspreche, den der Gesetzgeber mit einer Pauschalierung der Regelleistung im SGB II verbunden habe.
- 9 Es liegt auch kein Verfahrensfehler vor, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Zwar kann grundsätzlich der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sein, wenn eine Entscheidung auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen der Beteiligte sich nicht äußern konnte (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188 <190>*). Bei der Frage, ob eine Entscheidung auf einer Gehörsverletzung beruht, ist auf die Sicht des entscheidenden Gerichts, hier des LSG, abzustellen.
- 10 Vorliegend war die Bezugnahme auf die EASD nicht entscheidungserheblich, denn es kam auf den Inhalt der genannten Empfehlungen in der vorliegenden Sache objektiv nicht an. Es stellte sich hier nicht die Frage der Notwendigkeit von Ersatzprodukten, sondern es kam, ausgehend von der bereits genannten Entscheidung des BSG vom 10.5.2011 (*B 4 AS 100/10 R*), nur darauf an, ob im speziellen Einzelfall Besonderheiten vorliegen, die den vom Kläger begehrten



ernährungsbedingten Mehrbedarf rechtfertigen. Vorliegend gibt es aber keine ärztlichen Gutachten, die nahelegen, dass der Fall des Klägers vom Normalfall einer Person mit Diabetes mellitus I/II abweicht, sodass weitere Ermittlungen hier ohnehin nicht erforderlich waren.

- 11 PKH gemäß § 73 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf PKH hat.
- 12 Die Kostentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

